



LRS-Konzept am HUMA

1. Rechtlicher Rahmen und Definition

Jede/r Schüler:in hat ein grundsätzliches Recht auf individuelle Förderung. Dieser ist im **§1 des Schulgesetzes des Landes NRW¹** formuliert. Mit dem LRS-Erlass NRW vom 19.07.1991² wird dieser Anspruch individueller Förderung im Bereich des Lesens und Rechtschreibens konkretisiert.

Kurzinfo LRS (Lese-Rechtschreib-Schwäche bzw. -Störung)

- Eine LRS setzt eine normale Intelligenz des/der Schüler:in voraus.
 - Unterscheidung von Störung und Schwäche:
 - o Die **Lese-Rechtschreib-Störung, auch als Legasthenie bezeichnet**, ist **nicht heilbar** und sollte außerschulisch therapiert werden (*Beratungsstellen der Städte, z.B. Caritas, Psychologen, Psychiater, sozialpädagogische Zentren, z.B. St. Anna in Duisburg, FiL-Verband*). Die Lese-Rechtschreibstörung (F 81.0) und die isolierte Rechtschreibstörung (F 81.1) sind als psychische Entwicklungsstörungen anerkannt und werden in der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD-10) der WHO unter dem genannten Kürzel geführt.
 - o Die **Lese-Rechtschreib-Schwäche**, eine durch häusliche Schicksalsschläge oder schullaufbahnbedingte Ursachen erworbene Schwäche, kann durch Förderung reduziert oder sogar geheilt werden.
- beide Formen fallen unter den LRS-Erlass und bedürfen einer schulischen Förderung.

Diagnostik

In vielen Fällen wird LRS bereits in der Grundschule festgestellt und entsprechend dokumentiert. Dennoch soll im ersten Halbjahr der Klasse 5 ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein, ob bei einem/r Schüler:in Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bestehen. Die Feststellung erfolgt am Stiftischen Humanistischen Gymnasium auf der Grundlage

- a) entsprechender Schülerakten- bzw. Zeugnisvermerke und Förderpläne aus der Grundschulzeit,
- b) besonderer Schwierigkeiten in der Rechtschreibung, besonders im Rahmen des standardisierten Rechtschreibtests (HSP), welcher klassenübergreifend durchgeführt und ausgewertet wird,
- c) weiterer Auffälligkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten:
 - im Unterricht (Konzentrationsprobleme, Lesetempo, Ablenkbarkeit, Arbeitstempo, vor allem beim Schreiben, Leistungsangst, Probleme nur in einzelnen Fächern etc.)
 - bei Klassenarbeiten (umgrenzte Defizite in bestimmten Teilleistungen bzw. Fächern)
 - Heftführung (Vollständigkeit, Ordnung, Rechtschreibung, Schriftbild)
 - Diskrepanz zwischen hoher Leistungsbereitschaft und schwachen schulischen Leistungen

¹ Vgl. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005.

² RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS).

Qualifizierte externe Gutachten werden bei der Feststellung der Schwierigkeiten und Förderplanung berücksichtigt, sind aber nicht allein maßgeblich oder bindend und sind nicht von den Erziehungsberechtigten einzufordern.

Eine klinische Untersuchung wird den Eltern empfohlen, wenn bei den Schüler:innen organische, psychische oder erhebliche Verhaltensprobleme hinzukommen.

Nach Abschluss des oben beschriebenen Testverfahrens entscheidet die Klassenkonferenz über den LRS-Status sowie die jeweiligen Fördermaßnahmen und informiert die Eltern darüber.

2. Handlungsbedarf der Schule

Mit Hilfe dieser genauen Diagnose der fachlichen Kompetenzen und der Analyse der individuellen Lernsituation werden Schlussfolgerungen hinsichtlich der allgemeinen und individuellen Förderbedarfe gezogen und in einem entsprechenden Förderplan dokumentiert. Die LRS-Lehrkraft führt bei einem festgestellten hohen Förderbedarf zudem eine umfassende **Beratung der Eltern** durch. Ziel dieses Gesprächs sind verbindliche Vereinbarungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens und geeigneter Unterstützungsmaßnahmen. Neben schulinternen Maßnahmen – wie der Teilnahme an einem speziellen Förderkurs – werden auch Möglichkeiten und Notwendigkeiten der externen Beratung, Diagnostik und ggf. Therapie besprochen.

2.1 Zielgruppen

Unsere Zielgruppen sind Schüler:innen der Klassen 5 und 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von **mindestens drei Monaten** den Anforderungen nicht entsprechen (§48 Abs 3 Nr. 5 Schulgesetz NRW), d.h. **nicht ausreichend** sind.

Darüber hinaus fördern wir in Einzelfällen auch Schüler:innen der Klassen 7 bis 10, wenn besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bis dahin durch individuelle Förderung nicht behoben werden konnten.

2.2 Konkrete Maßnahmen der individuellen Förderung bei LRS

a) Deutsch-Förderkurs

Die Teilnahme an einem Deutsch-Förderkurse wird in Betracht gezogen, wenn die Schülerin oder der Schüler **deutliche Schwächen in mehreren Bereichen des Faches Deutsch** hat. Dies können neben Leistungsproblemen im Lesen und der Rechtschreibung z.B. auch Probleme bei der Textgestaltung (u.a. Beschreiben, Berichten), beim Verstehen von Texten (Analyse von Sachtexten und literarischen Texten) oder beim Argumentieren (u.a. freie Erörterung, Auseinandersetzung mit Sachtexten und literarischen Texten) sein. Die Zuweisung in einen Deutsch-Förderkurs hängt aber auch vom Förderbedarf in anderen Fächern ab, da immer die Gesamtbelastung der Schülerin oder des Schülers beachtet werden muss und primär in dem Unterrichtsfach mit dem höchsten Bedarf gefördert werden muss. Die Zuweisung in einen Deutsch-Förderkurs erfolgt halbjährlich.

b) LRS-Förderkurs

Bei einem festgestellten **besonders hohen Unterstützungsbedarf** im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung informiert die Deutschlehrerin oder der Deutschlehrer die Ansprechpartnerin für LRS sowie die Eltern. Auf Grundlage der diagnostizierten Lernausgangslage wird ein **Förderplan** erarbeitet, der konkrete Maßnahmen und realistische Ziele beinhaltet und den Eltern und Schüler:innen in einem anschließenden **Beratungsgespräch** dargestellt wird, wobei diese nach Möglichkeit auch in die Förderplanung einbezogen werden und ihre Bereitschaft zur Unterstüt-

zung der Maßnahmen mit ihrer Unterschrift bestätigen sollen. Die Zuweisung in einen LRS-Förderkurs erfolgt halbjährlich und kann je nach Kapazitäten zusätzlich zu einem Deutsch-Förderkurs erfolgen.

Der LRS-Förderkurs wendet sich den im Erlass formulierten Schwerpunkten zu:

- **Leseübungen**, die in Verbindung mit der allgemeinen Sprachförderung geeignet sind, die Lesefähigkeit zu fördern.
- **Schreibübungen**, die zu einer formklaren, bewegungsrichtigen und zügigen Handschrift führen – besonders auch das Schreiben der Druckschrift.
- **Rechtschreibübungen**, die geeignet sind, die Rechtschreibsicherheit zu verbessern.³

In besonderer Weise wird in unseren LRS-Kursen darüber hinaus an der **Aufmerksamkeit** und den **Sinneswahrnehmungen** der Förderkinder gearbeitet, welches ein Spezifikum der Lese-Rechtschreib-**Störung** darstellt. Die Lernfortschritte in den LRS-Kursen werden halbjährlich evaluiert.

c) Förderung im Elternhaus

Bei einem Unterstützungsbedarf im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung ist es im Sinne des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule und Elternhaus wichtig, alle Chancen und die ganze Vielfalt einer individuellen Förderung zu nutzen. So bedürfen zum einen alle innerschulischen Maßnahmen der Unterstützung der Eltern. Darüber hinaus werden zum anderen die Deutsch-Lehrkraft oder die Ansprechpartnerin für LRS mit den Eltern Maßnahmen der zusätzlichen außerschulischen Förderung besprechen, wie z.B. das selbstständige Arbeiten mit speziellem Übungsmaterial für zu Hause. Diese aktive Mitwirkung des Elternhauses ist notwendig, um den Lernfortschritt des eigenen Kindes wirksam voranzubringen.

d) Weitere außerschulische Maßnahmen

Im Zuge des Beratungsgesprächs werden zudem Möglichkeiten und Notwendigkeiten der externen Beratung, Diagnostik und ggf. Therapie besprochen. Diese zusätzliche – insbesondere medizinische – Abklärung und Förderung ist für einen zu beantragenden Nachteilsausgleich unabdingbar. Insbesondere dann, wenn trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erworben werden, muss laut Erlass abgeklärt werden, ob die Schülerin oder der Schüler

- psychische Beeinträchtigungen aufweist (z.B. ausgeprägte Angst vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen),
- neurologische Auffälligkeiten zeigt (z.B. Störungen der sensomotorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen oder Hirnfunktionsstörungen),
- oder sozial unangemessene Verhaltenskompensationen zeigt (z.B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmtes Verhalten).⁴

Die Eltern werden dann von der Ansprechpartnerin für LRS und von der Klassenleitung auf weitere geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hingewiesen.

3. Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahme

3.1. Nachteilsausgleich

Zusätzlich bzw. alternativ zu den Förderkursen (bei höheren Klassenstufen) sieht das Stiftische Humanistische Gymnasium die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs vor und nennt beispielhaft einige Formen, die individuell und zielführend eingesetzt werden sollen. Beispiele:

- Verwendung von Wörterbüchern im Unterricht und bei Klassenarbeiten
- verlängerte Arbeitszeiten (auch bei Klassenarbeiten)
- mündliche statt schriftlicher Prüfung

³ Vgl. Nr. 2.4 LRS-Erlass.

⁴ Vgl. Nr. 2.6 LRS-Erlass.

- spezifisch gestaltete Arbeitsblätter
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z.B. Verzicht auf Tafelmitschriften, Sitzplatz mit verbesserten Sicht- und Hörverhältnissen)
- Erstellung von Texten mit einem Textverarbeitungsprogramm
- differenzierte Aufgabenstellungen, z.B. verringertes Arbeitspensum

Obwohl die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs i. d. R. nicht zu einer Abweichung in der Notengebung führen – anders als der im nächsten Kapitel beschriebene Notenschutz –, trifft die Entscheidung darüber die Schulleitung.

Beschlossene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind im Förderplan aufzuführen. Anders als bei der Schutzmaßnahme darf im Zeugnis aber keine Bemerkung über den gewährten Nachteilsausgleich stehen.

Dieser Grundsatz wurde allerdings eingeschränkt für den Fall, dass die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs „Auswirkungen auf die Leistungsfeststellung bzw. -bewertung haben“ (z.B. bei der Benutzung eines Laptops mit Rechtschreibprogramm, beim Diktieren eines Aufsatzes auf Band oder bei einer differenzierten Aufgabenstellung in einer Klassenarbeit). Dann muss auch hier im Zeugnis die Bemerkung stehen: „*Die Noten beinhalten keine / nur eingeschränkt eine Bewertung der Rechtschreibleistung.*“

Diese Einschränkung ist v.a. wichtig im Hinblick auf die Oberstufe, da folglich auch hier bestimmte Formen des Nachteilsausgleichs im Zeugnis vermerkt werden müssen.

3.2. Notenschutz

Das Stiftische Humanistische Gymnasium betont, **dass auch Schülerinnen und Schüler mit langanhaltenden besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung unterliegen**. Nachteilsausgleiche und die dennoch z.B. während der Förderphase im LRS-Kurs zusätzlich gewährte Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung (= Notenschutz) werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen, spätestens bis zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe, wieder abgebaut.

Folgende Formen von Abweichungen von der Leistungsfeststellung und -bewertung sind vorgesehen:

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, v. a. in Deutsch;
- vorübergehender Verzicht auf die Bewertung von Lese- und Rechtschreibleistung in allen Fächern außer den Fremdsprachen;
- zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung bei Klassenarbeiten.

Bei allen vorgenannten Fördermaßnahmen muss folgende Bemerkung ins Zeugnis aufgenommen werden:

„Die Noten in den Fächern (...) beinhalten keine / nur eingeschränkt eine / Bewertung der Rechtschreibleistung.“

4. Dokumentation

Ein so aufwändiger Prozess der individuellen Förderung erfordert eine angemessene Dokumentation. Die Diagnostik und Beratung, die Maßnahmen der Förderung und Begleitung unserer Schüler:innen sowie ihrer Eltern müssen auch deshalb lückenlos dokumentiert werden, damit ggf. Maßnahmen und Nachteilsausgleiche in späteren Schuljahren gewährt werden können.⁵

Zu dieser Dokumentation gehören z.B. die fachärztliche Diagnose, gewährte Nachteilsausgleiche und Förderpläne.

⁵ Vgl. dazu die Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I, SS. 2, 5, 9.

5. Regelungen für die Oberstufe

5.1. EF, Q1 und Q2

In der Sekundarstufe II ist eine Fortführung der Förderung⁶ und des Nachteilsausgleichs **in besonderen Ausnahmefällen** möglich⁷. Wie in der Sekundarstufe I beschließt die Konferenz der unterrichtenden Lehrer auf der Basis der Diagnose und der bisherigen Förderpläne, welche Fördermaßnahmen ergriffen werden sollen, welche dann – wie in der Sekundarstufe I – jeweils für ein Halbjahr gelten. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass eine kontinuierlich erfolgte Förderung in der Sekundarstufe I nachgewiesen werden kann. Schüler:innen, die neu in die Oberstufe wechseln, stellen über die Eltern oder – bei volljährigen Schüler:innen – selbst einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Schulleitung.

5.2. Abiturprüfungen

In Abiturprüfungen wird generell ein Nachteilsausgleich nur in Form von einer Verlängerung der Arbeitszeit für LRS gewährt und muss über die Schule in Zusammenarbeit mit Eltern oder ggf. volljährigen Schüler:innen bei der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils zum 30. November des Vorjahres gestellt werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in den zentral gestellten Abituraufgaben ist die Gewährung von vergleichbaren Nachteilsausgleichen in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe.

⁶ V.a. in der Form eines Förderplans.

⁷ Vgl. §13(7) APO GOST.